



Februar 2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

aufgrund von vermehrten Nachfragen stelle ich Ihnen das Entschuldigungsverfahren an unserer Schule zusammenfassend dar und bitte um Einhaltung des Verfahrens, damit es nicht zu unnötigen unentschuldigten Fehlzeiten kommt.

Gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Ihr Kind die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen.

Im Schulgesetz NRW §43 Absatz 2 ist festgelegt, dass Eltern/Erziehungsberechtigte, sollte ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sein die Schule zu besuchen, verpflichtet sind, unverzüglich die Schule zu informieren und schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Dies bedeutet für die Praxis:

- Ist Ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen, nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. Unfall, Todesfall in der Familie, Arzttermin, plötzlicher Eintritt extremer Witterungsverhältnisse) verhindert, die Schule zu besuchen, benachrichtigen Sie bitte umgehend per E-Mail (overbergschule@grov.schulen-hamm.de) die Schule. **Die Entschuldigung muss bis 8.00 Uhr per E-Mail erfolgen, damit die Klassenlehrerin zum Unterrichtsbeginn über das Fehlen informiert werden kann.** Nur die Information über das Fehlen durch ein Geschwisterkind oder ein befreundetes Kind ist nicht ausreichend!
- **Ist Ihr Kind wieder gesund, bringt es bitte am ersten Tag nach der Fehlzeit eine schriftliche Entschuldigung in die Schule mit und gibt sie der Klassenleitung persönlich oder – falls diese an dem Tag nicht anwesend ist – der Mathematiklehrerin ab.** Eine schriftliche Entschuldigung kann später als 5 Tage nach der Wiederteilnahme am Unterricht nicht mehr entgegengenommen werden, was bedeutet, dass diese Fehlzeit – trotz Krankheit – unentschuldigt ist.
- Sollte Ihr Kind direkt vor oder nach einem ersten/letzten Ferientag erkranken, ist zusätzlich zu Ihrer Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung nötig.

- Ihr Kind erkrankt während der Unterrichtszeit / Ihr Kind verletzt sich während der Schulzeit. Die unterrichtende (Klassen-) Lehrerin nimmt telefonisch Kontakt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auf. Erst nach dieser Absprache darf Ihr Kind ggf. nach Hause gehen oder wird von Ihnen abgeholt. **Die Fehlstunden dieses Tages bedürfen nicht der schriftlichen Entschuldigung eines Elternteils/ Erziehungsberechtigten.**
- Ihr Kind hat eine Verletzung / eine Erkrankung und kann deshalb **nur am Sport- und Schwimmunterricht nicht teilnehmen**. Das Kind gibt dem Sportlehrer/ der Sportlehrerin eine schriftliche Entschuldigung ab, ist aber trotzdem während des Sportunterrichtes anwesend.
Gegebenenfalls werden individuelle Absprachen zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten und der/dem Klassenlehrer/in über die Beschulung während der stattfindenden Sport- und Schwimmzeiten getroffen.
- **Bei längerfristigen Erkrankungen / Verletzungen** (mehr als eine Woche) muss neben der schriftlichen Entschuldigung ein **ärztliches Attest/ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden.
- **Arzt- und Therapietermine** sollen grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die **Fehlzeiten schriftlich zu entschuldigen**.
- **Verspätungen von mehr als 10 Minuten müssen** von Eltern/ Erziehungsberechtigten **schriftlich entschuldigt werden**. Unentschuldigte Fehlzeiten werden zu Unterrichtsstunden (45 Min.) addiert und auf dem Zeugnis vermerkt. Jede Verspätung stellt eine Unterrichtsstörung dar.
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen (Schulgesetz NRW§ 43, 2). Dies dient insbesondere der Prävention von Schulabsentismus.
- **Einen entsprechenden Vordruck zur schriftlichen Entschuldigung finden Sie im „Overberger“ oder Sie können das Formular auf unserer Homepage unter „Unsere Schule“- „Formulare“ herunterladen und verwenden.**

Des Weiteren ist im Schulgesetz NRW 43 Absatz 4 festgeschrieben, dass die Schulleiterin Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien kann.

Dies bedeutet für die Praxis:

- Eine Beurlaubung **für einen Schultag ist frühestmöglich schriftlich an die Klassenleitung und darüber hinaus an die Schulleitung zu richten**, damit diese über den Antrag entscheiden kann.

Gründe für Unterrichtsbefreiung könnten sein:

Persönliche Anlässe (z. B. Religiöses Fest, Hochzeit, Jubiläum, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie), Teilnahme an künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen Wettbewerben, religiösen Veranstaltungen, Erholungsmaßnahmen.

- **Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot.**
- **Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.** Eine Ausnahme liegt nachweislich nur dann vor, wenn die Beurlaubung nicht den Zweck der Verlängerung der Schulferien hat. Ebenso können wirtschaftliche Gründe (z.B. günstigere Flug- oder Fährangebote, Hoteltarife etc.) nicht berücksichtigt werden.
- Sollte es kurzfristig zu einer Verschiebung des Fluges durch die Fluggesellschaft kommen, legen Sie bitte den Nachweis (Originalbuchung und Info zur Verschiebung durch die Fluggesellschaft) vor.
- Sollte Ihr Kind im Urlaub erkranken und die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden können, legen Sie ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung sowie die Originalbuchung und Änderungsbuchung des Fluges bei Auslandsaufenthalten vor.

Generell gilt in allen Fällen, dass der Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben unverzüglich nachzuholen sind!

Es ist Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten sich über die nachzuarbeitenden Inhalte zu informieren!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Wiecek

Rektorin